

- falls bereits erfolgte Hausstandsgründung darf nicht länger als ein Jahr, gerechnet vom Zeitpunkt der Einbringung des Begehrens, zurückliegen;
2. der Förderungswerber bzw. bei Eheleuten einer der Ehegatten österreichischer Staatsbürger ist;
 3. die Förderungswerber zum Zeitpunkt der Einbringung des Begehrens das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
 4. die Förderungswerber in dem der Einbringung des Begehrens vorangegangenen Kalenderjahr ein geringeres Einkommen (§ 2 Abs. 2 des Einkommenssteuergesetzes 1972, BGBl.Nr.440, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr.645/1977) als S 140.000,-- hatten; diese Einkommensgrenze erhöht sich für den Ehegatten um S 60.000,-- und für jedes Kind, zu dessen Unterhalt die Förderungswerber gesetzlich verpflichtet sind, um S 12.000,--;
 5. das Hausstandsgründungsdarlehen bei der Landes-Hypothekenbank für Niederösterreich oder einem Kreditinstitut mit dem Sitz oder einer Zweigniederlassung in Niederösterreich aufgenommen wurde.

§ 4

Verfahrensbestimmungen

- (1) Das Begehren auf Gewährung einer Förderung ist unter Verwendung des hierfür aufgelegten Formblatts unter Anschluß der erforderlichen Nachweise oder Erklärungen beim Amt der NÖ Landesregierung einzubringen.
- (2) Über das Begehren entscheidet die NÖ Landesregierung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht.
- (3) Der Beitrag wird in zwei Teilbeträgen angewiesen und zwar 65 % dann, wenn die Förderungswerber die widmungsgemäße

Verwendung des Darlehens nachweisen und die restlichen 35 % zwei Jahre danach. Die Anweisung erfolgt an das darlehensgewährende Kreditinstitut zu Gunsten der Förderungswerber unter deren gleichzeitiger Verständigung.

§ 5

Rückforderung

Die Förderung ist fällig zu stellen, wenn sie zu Unrecht empfangen wurde oder wenn die Förderungswerber vor Ablauf des im Darlehensvertrag vereinbarten Tilgungszeitraums ihren ordentlichen Wohnsitz in Niederösterreich aufgeben.

§ 6

Schlußbestimmungen

Dieses Gesetz tritt mit 1. März 1979 in Kraft; gleichzeitig tritt das NÖ Hausstandsgründungsgesetz 1972, LGBl. 8320-1, außer Kraft.